

## Bietereignung

---

Maßnahme

Geschäftszeichen

Vergabenummer

---

Zur Überprüfung der Bietereignung stellt der **Bieter** die in den nachfolgenden Abschnitten benannten Unterlagen zur Verfügung und füllt die nachfolgenden Verzeichnisse vollständig aus.

**Hinweise an den Bieter:**

Zwingende Voraussetzung, dass Ihr Angebot gewertet werden kann, ist, dass Sie mit dem Angebot die in den nachstehenden Abschnitten I), II), III) und IV) geforderten Eigenerklärungen abgeben bzw. die abgefragten Punkte beantworten.

**Der Bieter muss die jeweiligen Angaben bzw. Erläuterungen direkt an den hierfür vorgesehenen Stellen eintragen. Eine Verweisung auf ergänzende Angaben in Beiblättern zur jeweiligen Frage ist ausschließlich mit konkretem Bezug zulässig.**

**Wichtig!**

**Der Bieter erhält dieses Dokument zur Ausfüllung in elektronischer Form. Nach elektronischer Vervollständigung hat der Bieter das Dokument dem Teilnahmeantrag beizufügen. Auf die Ausführungen zur elektronischen Containersignatur wird entsprechend verwiesen.**



**I) Angaben zur Leistungsfähigkeit**

	<b>Angaben des Bieters</b>
<b>Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrem Unternehmen tätig?</b>	<b>2017</b> Mitarbeiterzahl _____ <b>2018</b> Mitarbeiterzahl _____ <b>2019</b> Mitarbeiterzahl _____
<b>Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, bezogen auf Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Bitte geben Sie das Geschäftsjahr und den Netto Betrag an.</b>	<b>201</b> _____ ca. EUR _____ <b>201</b> _____ ca. EUR _____ <b>201</b> _____ ca. EUR _____
<b>Anzahl der verfügbaren DV-Spezialisten mit den erforderlichen Qualifikationen zur Leistungserbringung</b>	Mitarbeiterzahl _____ Nachweise sind auf Verlangen nachzureichen
<b>Sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift</b>	ja _____ nein _____

## II) Angaben zur Fachkunde

### Referenzen über

- Erfahrungen bei staatlich finanzierten Einrichtungen
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Enterprise-Resource-Planning-Systeme

In nachfolgender Abfrage sind **mindestens drei** oder mehrere Referenzen, die mit der zu erbringenden Leistung dieser Vergabe nach Art und Umfang vergleichbar sind (und die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllen), anzugeben.

**Dem Angebot ist ein gesonderter Nachweis über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Enterprise-Resource-Planning beizufügen.**

Die Referenzen müssen aktuell sein.

Der Bieter erklärt sich durch Angabe der Referenzen mit einer Nachfrage des Auftraggebers bei den jeweiligen Referenzauftraggebern einverstanden.

Die Referenzen sind auf Anforderung durch eine Bescheinigung des Referenzauftraggebers zu belegen.

**Der Auftraggeber behält sich die Überprüfung der Richtigkeit der hier gemachten Angaben vor. Insbesondere behält der Auftraggeber sich vor, vor Zuschlagserteilung das Formular „Eigenerklärung zur Eignung“ durch das Formular 444 VHB des Bundes ergänzend ausfüllen zu lassen.**

Die Vorlage einer Bescheinigung anstelle des vollständig ausgefüllten Formulars genügt nicht. Wenn nicht alle geforderten Felder zu einer Referenz ausgefüllt werden, kann die Referenz mangels Überprüfbarkeit nicht berücksichtigt werden.

Sofern beabsichtigt wird, die Erbringung der Dienstleistung über einen bzw. mehrere Nachunternehmer abzuwickeln, sind für alle Nachunternehmer eigene Referenzlisten vorzulegen.

**Die folgenden Erklärungen sind händisch auszufüllen und dem elektronischen Angebot beizufügen (im Bietertool hochzuladen)**



**Referenzen (ausschließlich Referenzen über Erfahrungen bei staatlich finanzierten Einrichtungen (z. B. anderen Helmholtz-Zentren))**

<b>Referenzauftraggeber 1</b>	_____
<b>Ansprechpartner</b>	_____
<b>Telefon-Nr.</b>	_____
<b>Ort</b>	_____
<b>Auftragsgegenstand</b>	_____
<b>Umfang</b>	_____

<b>Referenzauftraggeber 2</b>	_____
<b>Ansprechpartner</b>	_____
<b>Telefon-Nr.</b>	_____
<b>Ort</b>	_____
<b>Auftragsgegenstand</b>	_____
<b>Umfang</b>	_____

<b>Referenzauftraggeber 3</b>	_____
<b>Ansprechpartner</b>	_____
<b>Telefon-Nr.</b>	_____
<b>Ort</b>	_____
<b>Auftragsgegenstand</b>	_____
<b>Umfang</b>	_____



### III) Angaben zur Zuverlässigkeit

<b>Ich/Wir erkläre(n),</b>
<b>dass ich/wir eine Zulassung im Sinne der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in Deutschland besitzen.</b>
<b>Nachweise sind auf Verlangen nachzureichen.</b>

### IV) Ergänzende Angaben

**Eigenerklärungen des Bieters. Der Bieter bestätigt die nachstehenden Erklärungen durch die Unterzeichnung dieses Dokuments.**

**Spezifische Eigenerklärungen zu den Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB**

**Wir erklären, dass wir keine der zwingenden Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB (Text s.u.) erfüllen:**

Ja

Nein

Falls Nein: Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB liegen bei.

#### **§ 123 GWB – Zwingende Ausschlussgründe**

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
  2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
  3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
  4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
  7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
  8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbind-



- derung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),*
9. *Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder*
10. *den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).*
- (2) *Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.*
- (3) *Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.*
- (4) *Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn*
1. *das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder*
2. *die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.*
- Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.*
- (5) *Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.*



Beschränkte Ausschreibung mit TNW gemäß § 10 UVgO

Jahresabschlussprüfungen 2019 bis 2022

- Vergabeunterlagen (Stand: 26.04.2019) –

**Wir erklären, dass wir keine der fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB (Text s.u.) erfüllen:**

Ja

Nein

Falls Nein: Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB liegen bei.

**§ 124 GWB – Fakultative Ausschlussgründe**

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
  2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
  3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
  4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
  5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
  6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
  7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
  8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
  9. das Unternehmen
    - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
    - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
    - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt

Falls zutreffend:

Wir führen momentan folgende Selbstreinigungen durch:

**§ 125 GWB – Selbstreinigung**

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es
1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
  2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
  3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
- § 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

---

**Die elektronische (Container-)Signatur  
bei Abgabe Ihres Angebotes ersetzt die händische  
Unterschrift**

**Das Dokument muss somit nicht gesondert unterzeichnet werden.**



**Weitere Hinweise:**

Die Vergabestelle ist berechtigt, vor Zuschlagserteilung Originalnachweise und Bescheinigungen anerkannter Stellen gefordert werden, wenn z.B. der Nachweis bei Angebotsabgabe in Form einer Eigenerklärung erbracht wurde.

**Neben den vom Bieter gelieferten Nachweisen wird die Vergabestelle ab einem Auftragswert von 30.000,00 € vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung einzuholen (§ 19 MiLoG, Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge, § 21 Schwarz-ArbG, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen). Ein Zuschlag kann nur bei positiver Auskunft erteilt werden.**

Im Falle eines Angebotes durch eine Bietergemeinschaft sind die Angaben zum Nachweis der Eignung durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Bei der Prüfung der Geeignetheit werden die Angaben der einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft kumulativ gewertet.

Sofern ein Bieter sich zum Nachweis seiner Eignung auf Unterauftragnehmer beruft, sind die Angaben zum Nachweis der Eignung auch durch den Unterauftragnehmer zu erbringen.

Der Auftraggeber behält sich im Falle einer elektronisch durchgeführten Ausschreibung vor, die nicht im Original vorgelegten Erklärungen im Original nachzufordern. Der Bieter bewahrt daher alle Erklärungen für den Zeitraum von einem Jahr auf.